



Besondere Anlage zu den Datenschutzhinweisen der Gemeinde Wietmarschen

Informationen nach Artikel 13 und 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)

Seite 1

Zweck bzw. Rechtsgebiet und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung (siehe Nr. 2 und 3)

Zweck/Rechtsgebiet: Ordnungsrecht und Gefahrenabwehr

Rechtsgrundlage: Artikel 6 Abs. 1 Buchst. e EU-DSGVO, § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG)
Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG)
Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG)

Mit Inkrafttreten des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) hat der Niedersächsische Landesgesetzgeber das bisherige Regelwerk weiterentwickelt, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit noch effektiver vorzubeugen und abzuwehren, die mit dem Halten und Führen von Hunden verbunden sind. Durch das Gesetz werden allgemeine Pflichten normiert. Hierzu zählt neben der Kennzeichnungsverpflichtung für einen Hund mittels Transponder die Verpflichtung des Hundehalters, gegenüber einem zentralen Register Angaben zur Hunde haltenden Person und zum Hund -Mitteilungspflicht zu machen. Dies dient der Identifizierung eines Hundes in unterschiedlichen Situationen. Daneben steht die Rechtsverpflichtung, für alle Hunde eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 500.000 Euro für Personenschäden und von 250.000 Euro für Sachschäden abzuschließen. Und nur wer die erforderliche Sachkunde besitzt, darf einen Hund halten.

Für die Überwachung der Einhaltung der Pflichten nach den §§ 2 bis 6 NHundG ist die Gemeinde Wietmarschen für ihr Gebiet zuständig (§ 17 Abs. 1 NHundG i.V.m. §§ 1 Abs. 1, 97 Abs. 1 und 100 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung - Nds. SOG). Insbesondere gemäß § 15 Abs. 1 NHundG kann die Gemeinde auch Nachweise verlangen, um die den Hund betreffenden aber auch andere Feststellungen, wie z.B. die Eignung des Halters treffen zu können. Zur ordnungsgemäßen Erfüllung dieser hoheitlichen Aufgabe führt die Gemeinde Wietmarschen ein Hunde- und Hundehalterregistersystem (Register, Verzeichnisse, Archive usw.), in dem nachfolgend aufgeführte personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und gespeichert werden:

Angaben zum Hundehalter

Name, ggf. Geburtsname, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift Wohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort), Halter_ID Nds. Hunderegister, Geeignetheit und Sachkundenachweis

Angaben zum Hund

Rasse/Kreuzung, Geschlecht, Name, Farbe und weitere Merkmale, Hundesteuernummer, Transpondernummer, Hunde-ID Nds. Hunderegister

ggf. weitere Angaben

Verfahrensdaten, Überwachungsfristen

ggf. freiwillige Angaben (siehe Ziffer 3.2)

Telefon, E-Mail

Aufbewahrung der Verfahrensdaten (siehe Ziffer 4.)

Wird die Hundehaltung aufgegeben (z.B. Verkauf, Tod des Hundes usw.), werden die Daten gemäß Ziffer 4.1. zunächst noch für **10 Jahre** bei der Gemeinde aufbewahrt. Nach Ablauf der vorgenannten Aufbewahrungsfrist werden die Daten gelöscht.

Weitergabe personenbezogener Daten (siehe Ziffer 5)

- Zwecks Prüfung einer möglichen Hundesteuerpflicht findet ein Datenaustausch mit dem hiesigen Steueramt statt.
- IT-Dienstleister (siehe Ziffer 5.2)
- Eine andere Weitergabe der Daten findet grundsätzlich nicht statt, es sei denn, wir sind auf der Grundlage gesetzlicher Vorschriften zur Offenlegung verpflichtet oder wenn Sie uns Ihre Einwilligung erteilt haben (zum Widerrufsrecht bei Einwilligung siehe Ziffer 3.2.).